

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

Umsetzungsstand des Identifikationsnummerngesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß dem Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) wird die Identifikationsnummer (IDNr) als gemeinsames Ordnungsmerkmal zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen in den sich aus der Anlage zu § 1 IDNrG ergebenden Registern des Bundes und der Länder eingeführt. Neben der Speicherung der IDNr als zusätzliches Ordnungsmerkmal sind die registerführenden Stellen verpflichtet, die (Basis-)Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG in den Registern durch die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zu ersetzen und im Vergleich zu diesen nach fachlichem Bedarf aktuell zu halten. Zu diesem Zweck stellt das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Registermodernisierungsbehörde das Identitätsdatenabrufverfahren (IDA-Verfahren) zur Verfügung.

Die Anbindung an das IDA-Verfahren ist eng mit dem Anschluss an das Datenschutzcockpit (DSC) verbunden, da Datenübermittlungen unter Verwendung der IDNr digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen sind. Insofern ist der Anschluss an das DSC als verpflichtende Aufgabe parallel zur Anbindung an das IDA-Verfahren zu betrachten.

Das IDNrG ist am 31. August 2023 in Kraft getreten. Mithin sind die registerführenden Stellen der in der Anlage zum IDNrG genannten Register bis zum 31. Dezember 2028 (zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) zur Umsetzung des IDNrG verpflichtet. Die ersten Bedingungen für Register können noch nicht gesetzt werden, da die technischen Voraussetzungen noch nicht bestehen. Diese werden frühestens 2026 erwartet.

Die Einführung und Nutzung einer einheitlichen Identifikationsnummer für natürliche Personen in der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) soll Verwaltungsverfahren vereinfachen, Datenqualität erhöhen und den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger reduzieren. Bund und Länder sind zur Umsetzung verpflichtet.

Insbesondere die registerführenden Stellen in den Ländern – darunter Meldebehörden, Schulbehörden, Sozialleistungsträger, Ausländerbehörden u. a. – müssen bis spätestens Ende 2026 die Identifikationsnummer in ihren Registern eingeführt und die entsprechenden Datenabgleiche durchgeführt haben. Zudem sind technische und organisatorische Maßnahmen für sichere Datenübermittlungen sowie Datenschutzstandards zu gewährleisten.

1. Welche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern gelten als registerführend im Sinne des § 2 IDNrG?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der Umsetzung des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aktuelle Zahlen zu eingeführten Registern und dem Fortschritt der Implementierung in Prozent angeben)?
 - b) Welche Hemmnisse oder Herausforderungen haben sich bei der Einführung der Identifikationsnummer in den verschiedenen Registerarten in Mecklenburg-Vorpommern ergeben?
 - c) Welche konkreten Kriterien und Metriken werden genutzt, um den Fortschritt der landesweiten Einführung der Identifikationsnummer im Rahmen des IDNrG zu evaluieren und an die Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern anzupassen?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Umsetzung des IDNrG wird in Deutschland zentral durch das BVA koordiniert. Das BVA plant den Gesamt-Rollout des IDA-Verfahrens und entwickelt dafür ein standardisiertes Vorgehensmodell. Technisch wird die Anbindung der Register ans IDA-Verfahren über die Register-Fachverfahren realisiert. Bei den dezentralen Registern in den Ländern werden zumeist Register-Fachverfahren verwendet, die deutschlandweit im Einsatz sind. Das BVA wird in den Jahren 2025 und 2026 sogenannte „Initiale Anschlussvorhaben“ für die verbreitetsten Register-Fachverfahren für priorisierte dezentrale Register starten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden für die Ertüchtigung der Register in Mecklenburg-Vorpommern genutzt.

2. Welche spezifischen Fortschritte wurden seit Beginn der Umsetzung des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern erzielt, insbesondere in Bezug auf die Angleichung der technologischen Infrastruktur der registerführenden Stellen an die Anforderungen des IDNrG (bitte konkrete technische Anpassungen benennen)?
 - a) Wie viele technische Abgleiche zwischen verschiedenen Registern, die zur Erfüllung des IDNrG notwendig sind, wurden bereits erfolgreich durchgeführt (bitte Anzahl und Kriterien auflisten)?
 - b) Was sind die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung dieser Abgleiche (bitte Anzahl und Kriterien auflisten)?
 - b) In welchem Umfang hat die Landesregierung ressortübergreifende Zusammenarbeitsstrukturen zur Implementierung des IDNrG etabliert (bitte Strukturen und Abstimmungsgrad beschreiben)?

Zu 2, a) und b)

Seit Beginn der Umsetzung des IDNrG wurden noch keine spezifischen Fortschritte in Mecklenburg-Vorpommern erzielt. Aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten zentralen Vorgehensweise sind spezifische Fortschritte auch nicht denkbar.

Zu c)

Gemäß IT-Planungsrat-Beschluss 2023/2022 wurde im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ein Registermodernisierungskordinator benannt, der zentral für Mecklenburg-Vorpommern die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Registermodernisierung im Land überblickt und den notwendigen Informationsfluss sicherstellt. Die ressortübergreifenden Zusammenarbeitsstrukturen zur Umsetzung des IDNrG sollen analog der Strukturen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes aufgebaut werden. Die abschließenden Entscheidungen dazu sind noch nicht getroffen.

3. Welche finanziellen Mittel wurden für die Umsetzung des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt (bitte Aufschlüsselung nach Bereichen und bis zum aktuellen Zeitpunkt verwendeten Mitteln in Euro)?
 - a) Welcher Anteil wurde bisher für die verschiedenen, am Prozess beteiligten Bereiche verwendet (bitte Aufschlüsselung nach Bereichen und bis zum aktuellen Zeitpunkt verwendeten Mitteln in Euro)?
 - b) In welchem Umfang wurde der technische und organisatorische Rahmen für die sichere Datenübermittlung gemäß den Anforderungen des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern bereits etabliert (bitte Details zu vorhandenen technischen Lösungen und noch erforderlichen Maßnahmen angeben)?
 - c) Welche Ressourcen werden noch bis zum Ende der Umsetzungsperiode benötigt (bitte Details zu vorhandenen technischen Lösungen und noch erforderlichen Maßnahmen angeben)?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Bisher wurden keine finanziellen Mittel für die Umsetzung des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt. Der technische und organisatorische Rahmen für die sichere Datenübermittlung gemäß den Anforderungen des IDNrG wird derzeit durch das BVA erprobt. Die grundlegende Infrastruktur für die Umsetzung der sicheren Datenübermittlung sind durch das Bund-Länder-Kommunen-Verbindungsnetz (VN) und die OSCI-Basisinfrastruktur für eine OSCI/XTA-Schnittstelle in Mecklenburg-Vorpommern gegeben.

Die benötigten Ressourcen sind aktuell noch nicht veranschlagungsreif zu ermitteln. Je Registertyp werden die Anschlusskosten aufgrund der unterschiedlichen Registerlandschaften variieren (Anzahl der Registerinstanzen, Anzahl und Modernisierungsbedarf der Register-Fachverfahren, föderale Vergleichbarkeit der Register). Es wird erwartet, dass sich gegenüber den initialen Anschlusskosten eines Registertyps eine degressive Kostenentwicklung für die Kosten je Anschluss eines Registers desselben Typs einstellt.

4. Inwieweit findet eine periodische Fortschrittsberichterstattung zur Umsetzung der Identifikationsnummern in den kommunalen und staatlichen Registern Mecklenburg-Vorpommerns statt (bitte den Berichtszeitraum und wesentliche Meilensteine spezifizieren)?
Inwiefern gibt es spezifische Evaluationskriterien oder Erfolgsmessungsparameter, anhand derer die Einhaltung der festgelegten Fristen und Meilensteine bei der Umsetzung des IDNrG überprüft wird (bitte detaillierte Kriterien und den Evaluationszeitpunkt darlegen)?

Gegenwärtig findet in Mecklenburg-Vorpommern keine periodische Fortschrittsberichterstattung zur Umsetzung des IDNrG in den kommunalen und staatlichen Registern Mecklenburg-Vorpommerns statt. Es wird auf die in der Vorbemerkung dargestellte zentrale Vorgehensweise verwiesen.

5. Welche landesweiten Strategien zur effektiven Umsetzung des IDNrG wurden von der Landesregierung aktuell spezifiziert?
- a) In welchem Ausmaß kooperieren Landesregierungen mit externen IT-Dienstleistern, um die Anforderungen des IDNrG zu erfüllen?
 - b) Welche organisatorischen Strukturen wurden von der Landesregierung initiiert, um die Umsetzung des IDNrG zu koordinieren?
 - c) Inwieweit erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern zum Erfahrungsaustausch?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den anderen Bundesländern und dem Bund sowohl innerhalb der Arbeitsstrukturen der Gesamtsteuerung Registermodernisierung des IT-Planungsrates und sowie vereinzelt in Arbeitsgruppen der Fachministerkonferenzen statt. Wie die Umsetzung innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern koordiniert und gesteuert wird, wird derzeit erarbeitet. Hierbei wird die in der Vorbemerkung dargestellte zentrale Vorgehensweise zu berücksichtigen sein.

6. Wie wird der aktuelle Unterstützungsbedarf der Kommunen durch die Landesregierung bewertet, um die Anforderungen des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern zu erfüllen (bitte quantitativen Bedarf an technischer und personeller Unterstützung spezifizieren)?
- a) Welche spezifischen technischen Hilfestellungen und Lösungen werden den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zur Implementierung der Identifikationsnummer zur Verfügung gestellt (bitte konkrete Technologien oder Plattformen nennen und deren Einsatz erläutern)?
 - b) Welche finanziellen Förderprogramme oder Zuschüsse sind speziell für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet worden, um die Einführung der Identifikationsnummer praktisch zu unterstützen (bitte Höhe der Fördermittel und Vergabekriterien angeben)?
 - c) Wie wird festgestellt, ob die bisherigen Unterstützungs- und Schulungsmaßnahmen für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend sind, um die fristgerechte Einführung der Identifikationsnummer zu gewährleisten?

Der quantitative Bedarf an technischer und personeller Unterstützung für die Kommunen ist aktuell noch nicht spezifizierbar (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Zu a)

Spezifische technische Hilfestellungen zur Implementierung der IDNr (u. a. ein Anbindungsleitfaden) werden zentral durch das BVA bereitgestellt.

Zu b)

In Mecklenburg-Vorpommern existieren keine finanziellen Förderprogramme oder Zuschüsse für Kommunen zur Umsetzung des IDNrG.

Zu c)

Aktuell fehlen noch die Erkenntnisse, um feststellen zu können, ob die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen eine fristgerechte Einführung der IDNr gemäß IDNrG gewährleisten können.

7. Welche datenschutzrechtlichen Anpassungen hat die Landesregierung zur Erfüllung der besonderen Anforderungen gemäß §§ 8 und 9 IDNrG bereits implementiert?
 - a) Welches weitere Vorgehen ist diesbezüglich geplant?
 - b) In welcher Weise wurde die Einhaltung der Datenschutzanforderungen des IDNrG mit technischen Maßnahmen in den einzelnen registerführenden Behörden in Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt (bitte nach einzelnen Maßnahmen auflisten)?
 - c) Welche Herausforderungen im Zusammenhang mit der datenschutzkonformen Umsetzung des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern sind bislang aufgetreten (bitte nach konkreter Problematik und jeweiligen Lösungsansatz darstellen)?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat bisher keine datenschutzrechtlichen Anpassungen zur Umsetzung des IDNrG implementiert. Für die Länder relevante Erkenntnisse zur Umsetzung der §§ 8 und 9 IDNrG müssen zunächst in den Initialen Anschlussvorhaben des BVAs gewonnen werden. Es wird auf die in der Vorbemerkung dargestellten zentralen Vorgehensweise verwiesen.

8. In welchem Umfang hat die Landesregierung ein bereichsspezifisches Berechtigungskonzept für den Zugriff auf die Identifikationsnummer-Daten entwickelt (bitte eventuell bereits existierende Konzepte oder Arbeitsschritte nennen und Maßnahmen zur Einhaltung erläutern)?
- a) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das bereichsspezifische Berechtigungskonzept an die unterschiedlichen Anforderungen der registerführenden Stellen in Mecklenburg-Vorpommern angepasst ist (bitte Beispiele für angepasste Konzepte in verschiedenen Registerarten, wie Meldebehörden oder Sozialleistungsträger, anführen)?
 - b) Welche Richtlinien wurden von der Landesregierung festgelegt, um den Zugriff auf sensible Daten im Rahmen des IDNrG zu regulieren (bitte spezifizieren, welche Stellen für die Kontrolle verantwortlich gemacht wurden und welche Kriterien hierbei angewandt werden)?
 - c) Wie wird deren Umsetzung kontrolliert (bitte spezifizieren, welche Stellen für die Kontrolle verantwortlich gemacht wurden und welche Kriterien hierbei angewandt werden)?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat kein bereichsspezifisches Berechtigungskonzept zur Umsetzung des IDNrG entwickelt. Für die Länder relevante Erkenntnisse bezüglich bereichsspezifischer Berechtigungskonzepte, der Regulierung des Zugriffs auf sensible Daten des IDNrG und deren Kontrolle müssen zunächst in den Initialen Anschlussvorhaben des BVAs gewonnen werden. Es wird auf die in der Vorbemerkung dargestellten zentralen Vorgehensweisen verwiesen.

9. Wie informiert die Landesregierung die Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern über die Funktionalitäten und Nutzungsmöglichkeiten des „Datenschutzcockpits“ im Rahmen des IDNrG?
- a) Welche Kommunikationskanäle und -strategien werden genutzt, um die Öffentlichkeit über die Einführung und die Fortschritte des Datenschutzcockpits gemäß § 2 Nummer 3 IDNrG zu unterrichten?
 - b) Wie wird die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Entwicklungsprozess des Datenschutzcockpits gefördert?
 - c) Welche Formen der Feedbackaufnahme sind vorgesehen?

Die Fragen 9, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Datenschutzcockpit, welches die Freie Hansestadt Bremen zentral für die Umsetzung des IDNrG in Deutschland entwickelt, ist derzeit noch nicht betriebsbereit. Das Datenschutzcockpit wird erst zum Einsatz kommen, wenn eine Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung der neu einzuführenden IDNr stattfindet. Dafür fehlt aktuell nicht nur der Rollout der IDNr, sondern ebenso der Anschluss der Register an die noch in Entwicklung befindliche Infrastruktur für die Nachweisdatenübermittlung (NOOTS – National-Once-Only-Technical-System).

Da die vorgenannten Bedingungen frühestens 2026 für erste Register gegeben sein werden, hat die Landesregierung auch noch keine Kommunikationsstrategie zur Nutzung des Datenschutzcockpits entwickelt. Aufgrund der föderalen Rahmenbedingungen wird eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte gemeinsame Kommunikationsstrategie angestrebt.

10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Unterstützung der vollständigen Einhaltung des IDNrG bis Ende 2026, insbesondere im Hinblick auf erforderliche technische Infrastruktur und Schulungsprogramme?
 - a) Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung vorgesehen, um mögliche rechtliche Hürden im Zusammenhang mit der Einführung des IDNrG bis Ende 2026 zu adressieren?
 - b) Welche sonstigen besonderen Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Fristen und Meilensteine zur Umsetzung des IDNrG in Mecklenburg-Vorpommern termingerecht zu erreichen (bitte auf Jahressicht erläutern und auf spezifische Projekte eingehend darstellen)?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Umsetzungsfrist für die Einhaltung des IDNrG endet am 31. Dezember 2028. Die Landesregierung möchte 2025 im Rahmen des IT-Planungsrates eine föderale Planung zur Umsetzung des IDNrG voranbringen. Ein gemeinsames und arbeitsteiliges Vorgehen wird eine möglichst effiziente Umsetzung des IDNrG sicherstellen. Um bislang nicht bekannte rechtliche Hürden im Zusammenhang mit der Einführung des IDNrG sobald wie möglich zu adressieren, wird im Rahmen der Initialen Anschlussvorhaben ein kontinuierlicher Informationsfluss zu der jeweiligen Fach- und Rechtsaufsicht sichergestellt.